

## Begründung

für die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Enkerberg II,  
I. und II. B.A. im Stadtteil Wiebelskirchen

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Enkerberg II wurde vom Ge-  
meinderat Wiebelskirchen am 12.5.1965 als Satzung beschlossen  
und mit Datum vom 5.11.1965 genehmigt. Eine 2. Änderung erfolgte  
am 24.6.1969, genehmigt mit Datum vom 11.7.1969, und eine  
3. Änderung am 25.5.1971, genehmigt mit Datum vom 6.8.1971.

Seine Aufstellung wurde erforderlich zur städtebaulichen Ordnung  
einer Bebauung rechts der Steinbacher Straße.

### 1.) Veranlassung zur Änderung des Bebauungsplanes

- a) Für einen Teil der bestehenden Bebauung, für die nur  
Sammelgaragen vorgesehen sind, sollen Einzelgaragen vor-  
gesehen werden.
- b) Die Ausweisung weiterer Flächen zum Bau von Garagen.
- c) Ein Straßenzug soll in geänderter Form ausgeführt werden.

### 2.) Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Entsprechend § 2 BBauG wurden folgende Behörden und  
Dienststellen, die Träger öffentlicher Belange sind,  
am Planverfahren beteiligt:

- 1) Herr Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen,  
Saarbrücken, Hardenbergstraße 8  
d.d. Herrn Landrat des Kreises Neunkirchen in Ottweiler
- 2) Abdruck dem Herrn Landrat des Kreises Neunkirchen  
6682 Ottweiler
- 3) Landesamt für Wasserwirtschaft und Abfallbeseitigung  
Saarbrücken, Hellwigstraße 14

- 4) Staatl. Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten  
Saarbrücken, Malstatter Str. 84
- 5) Staatl. Gesundheitsamt des Kreises Neunkirchen  
Neunkirchen, Lindenallee
- 6) Staatl. Straßenbauamt, Saarbrücken, Halbergstr. 84
- 7) Neunkircher Straßenbahn AG, Neunkirchen, Schubertstraße
- 8) Polizeirevier Neunkirchen, Falkenstraße
- 9) Untere Bauaufsichtsbehörde im Hause
- 10) Umlegungsstelle im Hause

3.) Kosten und Wirtschaftlichkeit

Die Änderung umfaßt nur die Umgruppierung von Gebäuden und Garagen, sowie die Ausweisung weiterer Flächen zum Bau von Garagen. Mehrkosten für die geplante Änderung fallen nicht an.

4.) Planentwicklung und Folgeverfahren

Die Änderungen fallen innerhalb des Geltungsbereiches des genehmigten Bebauungsplanes.  
Umlegungsmaßnahmen werden für die neu ausgewiesenen Flächen nicht erforderlich.

Erläuterungsbericht

zum Bebauungsplan des Geländes  
"Enkersberg", in Wiebelskirchen

Bei jeder städtebaulichen Planung sollte das Primäre die Forderung einer optimalen Benutzbarkeit des Einzelobjektes sein. In unserem Falle die einzelne Wohnung! Auch die Verkehrsplanung muß dieser Forderung gerecht werden.

Maßgebend bei der Planung waren:

Grundriß, Lage, Besonnung der einzelnen Wohnhäuser, genügend Freiräume, genügend Abstände der Blocks untereinander, Grünflächen, wirtschaftliche Ausnutzung des Geländes, guter Zuschnitt der einzelnen Parzellen, ohne jedoch allzu großzügig mit dem Gelände zu verfahren. Auf die Führung des Kanals wurde Rücksicht genommen.

Es wurden keine starren Straßenzüge projektiert. Die Straßen verlaufen in leichten Krümmungen und ergeben dadurch ein lebendiges Bild. Lockere Grünflächenzüge mit der vorgesehenen Bebauung ergeben ein Wohngebiet mit wohnlichem Charakter. Das Gelände unter der Hochspannungsleitung der Saarbergwerke ist ohne Bebauung. Die im unteren Teil vorgesehenen komfortableren Einfamilienhäuser sollen 1 Vollgeschoss sowie ein ausgebautes Dachgeschoss erhalten. Für diese Bauten sind in dem Bebauungsplan 32 Baustellen ausgewiesen.

Die 11 Einzelhäuser an der 5,00 m breiten Hauptzugangsstrasse sind als Kaufanwirtschaftshäuser vorgesehen. Sie erhalten 2 Vollgeschosse.

Die 13 Einzelhäuser an der Wohnstrasse A sollen ebenfalls als Kaufanwirtschaftshäuser gebaut werden und zwar mit 2 Vollgeschossen.

Von der Wohnstrasse B führen Fußwege zu den einzelnen Wohnungen bzw. Wohnblocks. Diese sind als Einfamilien-Reihenhäuser mit 2 Vollgeschossen gedacht. Sie werden so angelegt, daß für besondere Fälle jederzeit ein Fahrzeug an das betreffende Haus fahren kann.

Die Müllboxenplätze kommen für den gesamten Block jeweils an die Strasse. Jedem Block sind Wagenabstellplätze zugeordnet, die aber auch mit Garagen bebaut werden können.

Der eingeplante Kinderspielplatz ist durch Fußwege gut erreichbar. Der Block hinter dem Kinderspielplatz kann erst bei der Durchführung eines weiteren Bauabschnittes gebaut werden. Vorerst wurde seine Grundstücksfläche dem Kinderspielplatz zugeschlagen.

Bei Bedarf kann der eine oder andere Block für den Einbau von Mietwohnungen in Anspruch genommen werden. Die beiden Blocks am Ende der Strasse B als Mietwohnungen 3-geschossig.

Im Zentrum der Anlage wurde ein Geschäftshaus mit vorgelagertem Parkplatz vorgesehen. Es liegt zentral und ist von allen Seiten gleich gut erreichbar.

Allgemeines:

Alle Häuser sollen Grünzäune erhalten. Durch eine Heckenbe pflanzung wird eine übersichtliche Abgrenzung von Strassen, Gärten und Plätzen erreicht.

Die Wohnstrasse sollen eine Breite von 4,50 m erhalten. Beiderseits sollen 1,50 m breite Bürgersteige angelegt werden. Die Hauptzugangsstrasse erhält eine Breite von 5,00 m, ebenfalls mit einem 1,50 m breiten Bürgersteig beiderseits.

Die Fußwege zu den einzelnen Blocks sind 2,00 m breit vorgesehen.

Neunkirchen, den 17. April 1964

Der Architekt AKS-BDA:

**HEINZ RUCKERT**  
ARCHITEKT AKS BDA  
NEUNKIRCHEN - Saar  
Schillerstraße 10

## Abschrift



**KREISSTADT NEUNKIRCHEN  
STADTTEIL WIEBELSKIRCHEN  
ÄNDERUNG  
BEBAUUNGSPLAN NR. 65  
„ENKERBERG“ II  
I. BAUABSCHNITT  
MST. 1:500**

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes im Sinne des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I Seite 341). Gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Beauftragtengremiums für die Aufgaben des Stadtrates am 27.03.1974 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte durch die Abt. Stadt- und Verkehrsplanung beim Stadtbauamt

gez. Ringeisen  
Bau-Ing.  
(grad)

gez. Claus  
Dipl.-Ing.  
Lt. Stadtbaudirektor

### Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	siehe Plan
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1.	Baugebiet	Reines Wohngebiet
2.1.1.	zulässige Anlagen	gem. § 3 Abs. 2 (BauNVO)
2.1.2.	ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
3	Mass der baulichen Nutzung	
3.1	Zahl der Vollgeschosse	siehe Plan
3.2	Grundflächenzahl GRZ	siehe Plan
3.3	Geschossflächenzahl	siehe Plan
4	Bauweise	offene
5	Überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
8	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	siehe Plan
12	Verkehrsflächen	siehe Plan
14	Versorgungsflächen	siehe Plan
16	Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	siehe Plan
18	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und -garagen	siehe Plan

Alle weiteren Festsetzungen bleiben unverändert.

Der geänderte Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 ausgelegen vom 5. Februar 1975 bis zum 5. März 1975.

Der geänderte Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung durch den Stadtrat der Stadt Neunkirchen am 21. Mai 1975 beschlossen.

Neunkirchen, den 10 Juni 1975  
Der Oberbürgermeister  
gez. Kolb

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 13. Aug. 1975  
SAARLAND  
MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND  
BAUWESEN

D/6 5700/75 Kl/Jo

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht.

- a) SAARBR. ZTG. 8. SEPT. 1975  
STADTANZEIG. 10. SEPT. 1975 Hinweis in den Tageszeitungen
  - b) 11. SEPTMEBER - 18. SEPTEMBER 1975 Aushang an den Anschlagtafeln

Neunkirchen, den 15. SEPTEMBER 1975  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag gez. Birtel  
Stadtamtsrat

PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG  
ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
ZU DEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS  
§ 9 ABS.1 UND 5 BBauG.

ZU 1) GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG

-----

ZU 2) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

REINES WOHNGEBIECT

WR

ZU 3) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GESCHOSSZAHL ALS HÖCHSTGRENZE

II

GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ

I + II = 0.4

GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ

IG = 0.5, IIG = 0.8

ZU 4) BAUWEISE

OFFENE

0

BAUGRENZE



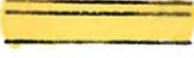
ZU 5) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN



ZU 8) FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE U. GARAGEN



GARAGEN



ZU 12) VERKEHRSFLÄCHEN

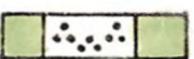


ZU 14) VERSORGUNGSFLÄCHEN



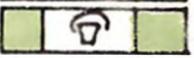
TRAFOSTATION

ZU 16) GRÜNFLÄCHEN



PARKANLAGE

SPIELPLATZ



ZU 18) FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE



UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN

GEMEINSCHAFTSGARAGEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER  
NUTZUNG

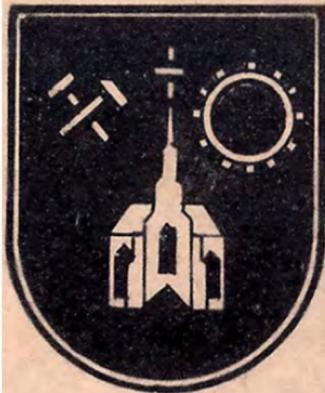


BESTEHENDE GEBÄUDE



NUTZUNGSSCHABLONE

BAUWEISE	GRZ	GFZ	ZAHL D. VOLLGESCHOSSE
BAUWEISE			DACHFORM
			307



# STADT NEUNKIRCHEN STADTTEIL WIEBELSKIRCHEN

## BEBAUUNGSPLAN NR. 65

### „ENKERBERG“ II

### II. BAUABSCHNITT MST. 1:500

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes im Sinne des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Beauftragtengremiums für die Aufgaben des Stadtrates am 27.3.1974 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch die

Abt. Stadt- und Verkehrsplanung beim Stadtbauamt

gez. Ringeisen

gez. Claus

Bau-Ing.  
(grad)

Dipl.-Ing.  
Lt. Stadtbaudirektor

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1	<u>Geltungsbereich</u>	siehe Plan
2	<u>Art der baulichen Nutzung</u>	
	2.1 Baugebiet	Reines Wohngebiet
	2.1.1 zulässige Anlagen	gem. § 3 Abs. 2 (BNVO)
	2.1.2 ausnahmsweise zu Anlagen	keine
3	<u>Mass der baulichen Nutzung</u>	
	3.1 Zahl der Vollgeschosse	siehe Plan
	3.2 Grundflächenzahl GRZ = 0,4	siehe Plan
	3.3 Geschossflächenzahl GFZ = 0,5	siehe Plan

4	<u>Bauweise</u>	offene
5	<u>Ueberbaubare Grundstücksflächen</u>	siehe Plan
8	<u>Flächen für überdachte Stellplätze</u>	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
	<u>und Garagen</u>	
12	<u>Verkehrsflächen</u>	siehe Plan

Alle weiteren Festsetzungen bleiben unverändert.

Der geänderte Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs.6 BBauG ausgelegen vom 5. FEBRUAR 1975 bis zum 5. MÄRZ 1975

Der geänderte Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung durch den Stadtrat der Stadt Neunkirchen am 21. MAI 1975 beschlossen.

Neunkirchen, den 10. JUNI 1975

Der Oberbürgermeister

gez. Kolb

( KOLB )

PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG  
ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ZU DEN  
FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 u. 5 BBauG

ZU 1) GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG

-----

ZU 2) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

REINES WOHNGEBIET

WR

ZU 3) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GESCHOSSZAHL ALS HÖCHSTGRENZE

I

GRUNDFLÄCHENZAHL

GRZ

I GESCH. = 0.4

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GFZ

I GESCH. = 0.5

ZU 4) BAUWEISE

OFFENE

0

BAUGRENZE



ZU 5) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

ZU 12) VERKEHRSFLÄCHEN

NUTZUNGSSCHABLONE



BESTEHENDE GEBÄUDE

# B e b a u u n g s p l a n

=====  
=====

zur Änderung des bebauungsplanes (Letzung) für das  
Gelände Enkerten, II. Bauabschnitt in Wietelskirchen,  
vom 5. 11. 1965.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates Wietelskirchen  
vom 16. 2. 1967 und des § 13 BBauG wird der Bebauungsplan  
geändert.

## Festsetzungen

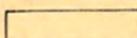
gemäß § 9 (1) und (5) des BBauG.

- |                                   |                                   |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Geltungsbereich                | lt. Plan                          |
| 2. Art der baulichen Nutzung      |                                   |
| a) Baugebiet                      | reines Wohngebiet                 |
| b) zulässige Anlagen              | siehe Baulandnutzungsverordn. § 3 |
| 3. Zahl der Geschosse             | lt. Plan                          |
| 4. Stellung der baulichen Anlagen | lt. Plan                          |

## Planzeichenerläuterungen

— Bereich: Gebäude erhalten Dehnungsfugen

----- Geltungsbereich

 bestehende Gebäude

 geplante Gebäude

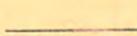
 bestehende Straßen

 geplante Straßen

 bestehende Grundstücksgrenzen

 geplante Grundstücksgrenzen

 Baulinie

 Baugrenze

 Entwässerungsrichtung

 Bauweise

Geschoßzahl

Z 1 eingeschossig

Z 2 zweigeschossig

B e b a u u n g s p l a n (Satzung)  
 Enkerberg II. Bauabschnitt  
 der Gemeinde  
 W i e b e l s k i r c h e n

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 27. 6. 1963 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinn. Saarl. Wohnungsgesellschaft m.b.H. im Einvernehmen mit der Gemeinde Wiebelskirchen durch den Architekten

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	lt. Plan .....
2 Art der baulichen Nutzung	Reines Wohngebiet
2.1 Baugetrieb	.....
2.1.2 zulässige Anlagen	siehe Baunutzungsverordnung § 3
3 Mass der baulichen Nutzung	lt. Plan .....
3.1 Zahl der Vollgeschosse	lt. Plan .....
3.2 Grundflächenzahl	lt. Plan .....
3.3 Geschossflächenzahl	lt. Plan .....
4 Bauweise	offene Bauweise .....
5 Überbaubare und nicht Überbaubare Grundstücke	lt. Plan .....
6 Stellung der baulichen Anlagen	lt. Plan .....
7 Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoss- fußboden)	lt. Anlage (Höhenplan) .....
8 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	lt. Plan .....
9 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	lt. Plan .....
10 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	lt. Plan .....
11 Überwiegend für die Bebauung mit Familien- heimen vorgesehene Flächen	lt. Plan .....
12 Verkehrsflächen	lt. Plan .....
13 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	lt. Plan .....
14 Versorgungsflächen	lt. Plan .....
15 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	lt. Plan .....
16 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerklein- gärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Bade- plätze, Friedhöfe	lt. Plan .....
17 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungssträ- gers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	lt. Plan .....
18 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	lt. Plan .....

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen  
Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit  
§ 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
baugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

lt. Anlage (Baupolizeiverordnung) .....

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bau- liche Vorkehrungen erforderlich sind	lt. Plan .....
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	entfällt .....
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	Gesamter Geltungs- bereich .....
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt .....

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß  
§ 9 Abs. 4 BBauG

1 .....	entfällt .....	.....
2 .....	.....	.....

Planzeichen-Erläuterung

Bereich: Gebäude erhalten Dehnungsfugen

Geltungsbereich

— — — —	Bestehende Gebäude
██████████	Geplante Gebäude
— — — —	Bestehende Straßen
██████████	Geplante Straßen
— — — —	Bestehende Grundstücksgrenzen
██████████	Geplante Grundstücksgrenzen
— — — —	Baulinie
— — — —	Baugrenze
— — — —	Entwässerungsrichtung
.....	Bauweise
.....	Geschosszahl
Z	Z 1 ..... eingesch. ....
GRZ	Z 2 .....
GFZ	.....
MIT LEITUNGSRECHT BELAST. FLÄCHEN	

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen  
vom 10. März ... bis zum 9. April 1965

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom  
Gemeinderat am 12. Mai 1965 beschlossen.



Niebelskirchen, den 14. Mai 1965

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den .....

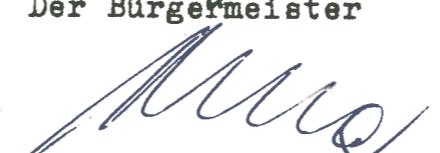
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und  
Wohnungsbau

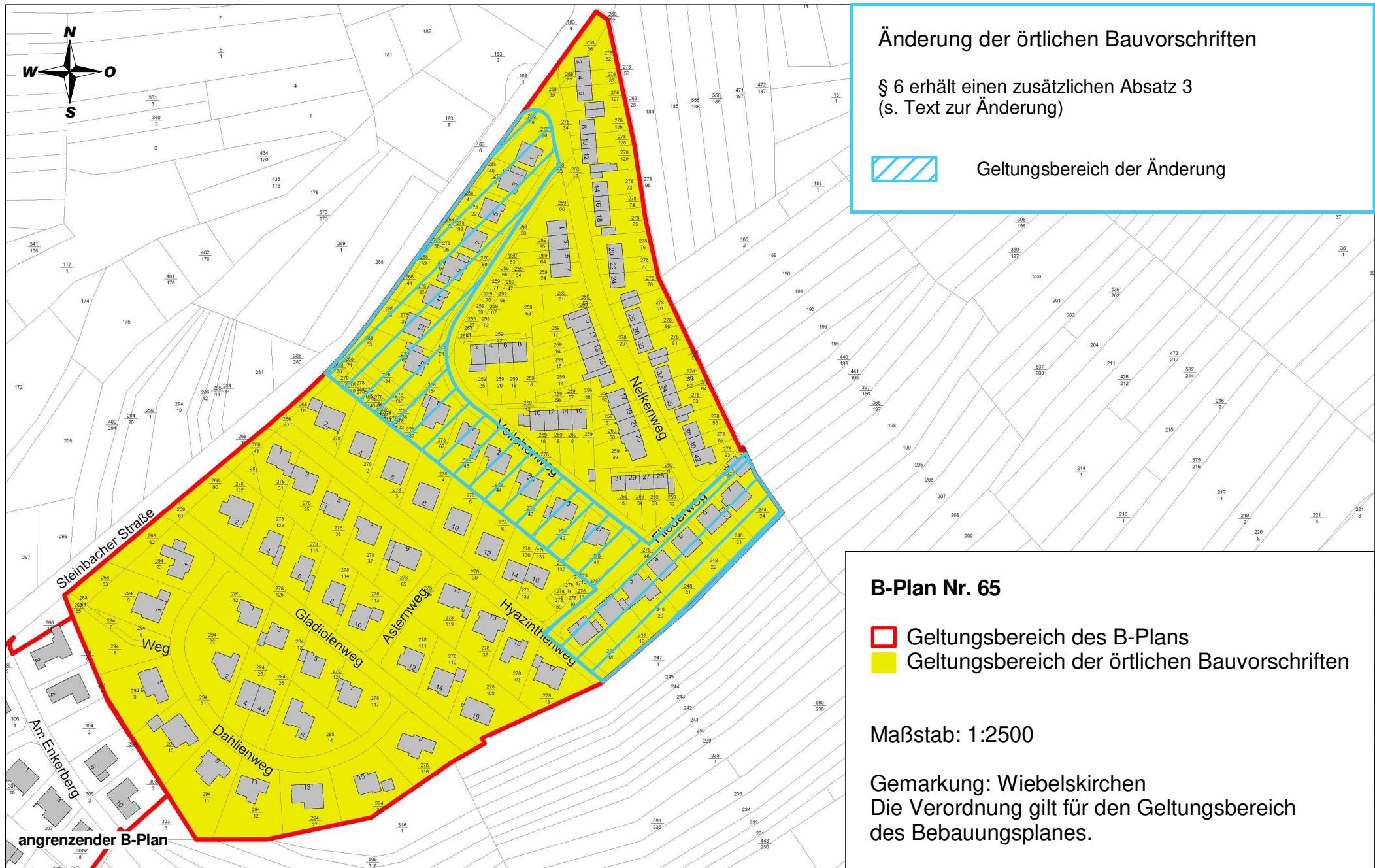
Im Auftrag

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am .....

....., den .....

Der Bürgermeister





17/1432 **Baupolizeiverordnung**  
**für das Gelände „Am Enkerberg“ II. Bauabschnitt**  
**in der Gemeinde Wiebelskirchen**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und der §§ 14, 15 und 16 (1) des Baugesetzes (BauG) vom 19. Juli 1955 (Amtsbl. S. 1159 ff.), ferner der §§ 98 (2) und 97 (12) BauG wird nach Anhörung des Gemeinderates der Gemeinde Wiebelskirchen mit der Genehmigung des Ministers für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende Baupolizeiverordnung erlassen:

**§ 1****Ortlicher Geltungsbereich**

Das Gebiet ist wie folgt begrenzt:

Im Norden: Von der Steinbacher Straße, Parzelle 268/15.

Im Osten: Von der Westgrenze der Parzellen Flur 20, Nr. 184, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 440/195, 441/195, 397/196, 358/195, 198.

Im Süden: Von der Nordgrenze der Parzellen Flur 20, Nr. 247, 410/316, 508/316, 509/316, 317 und 318.

Im Westen: Von der Ostgrenze der Parzellen Flur 20, Nr. 304/4, 304/3, 304/2, 304/1, 303/2, 303/1.

**§ 2****Gestaltung der Hauptgebäude**

(1) Flachdach, Satteldach und abgesetztes Dach, Dachneigung von 0 bis 15 Grad, ohne Kniestock und Dachaufbauten.

(2) Es sind für die Häuser mit Satteldächern nur rechteckige Grundrisse mit einem Verhältnis von Breite (Giebelseite) zu Länge (Traufseite) von mindestens 1:1,15 erlaubt.

(3) Doppelhäuser sind bezüglich Giebeltiefe, Dachform, Dacheindeckung, Traufen- und Sockelausbildung einheitlich zu gestalten.

(4) Innerhalb der Straßenzüge ist der Außenputz in aufeinander abgestimmten Farben auszuführen. Bei Verwendung von Kunstschiefer (Eternit), Glasal usw. sind nur großformatige rechteckige Platten in horizontaler Anordnung zulässig. Farbabstimmung wie Außenputz. Sockelhöhe max. 1,20 m gemessen von O.-K. gewachsenem Boden bis Oberkante Erdgeschoßfußboden Mitte Gebäudevorder- bzw. Gebäuderückseite.

**§ 3****Gestaltung der Anbauten**

(1) Dachform: Flach oder der Dachform des Hauptgebäudes angepaßt.

(2) Dachneigung: 0 bis 15 Grad.

(3) Dacheindeckung: Flachdachausbildung oder Dacheindeckungsmaterial wie Hauptgebäude.

**§ 4****Gestaltung der Garagen**

Gestaltung bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung wie § 3. Doppel- und Reihengaragen müssen gleiche Dachneigung und Eindeckung haben.

**§ 5****Sonstige Nebengebäude**

Gestaltung bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung wie § 3.

**§ 6****Gestaltung der Einfriedigungen**

(1) Als Einfriedigung des Grundstückes zur Straßenbegrenzung sowie entlang der seitlichen Grenzen im Vorgartenbereich sind grundsätzlich nur Hecken zugelassen. Bei bergseitigen Grundstücken können Einfriedigungsmauern aus Waschbeton bis max. 0,40 m Höhe als Böschungsstütze errichtet werden.

(2) Für die Einfriedigung des rückwärtigen Grundstückes ist Maschendrahtzaun bis max. 1,50 m Höhe oder ein Holzspriegelzaun bis max. 1,20 m Höhe zulässig.

**§ 7****entfallen****Zwangsmittel**

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Baupolizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 125 DM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht. Daneben bleibt der Landrat als Kreispolizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände auf Kosten des Zu widerhandelnden herbeizuführen.

**§ 8****Inkrafttreten**

Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Wiebelskirchen, den 25. November 1965.

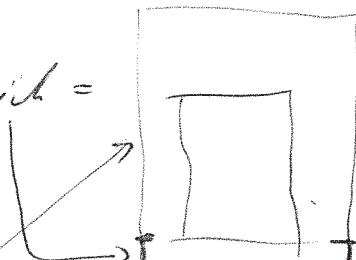
Der Amtsverstehrer  
Werner

2. Auflage 1965  
Amtsblatt Nr. 1  
25. 11. 65

ZUR INFO EINFRIEDIGUNG:

**§ 6**

Vordere Seite =



rückwärtiges Sehen

Schiedsmann-Bezirk	Name und Anschrift des gewählten Schiedsmannes
VII. V.-Geislautern	der Telefonist Hans Brenner 662 Völklingen, Warndtstraße 90 zum Schiedsmann
VIII. V.-H.-R.-Höhe	der Hüttenmeister Rudolf Britz 662 Völklingen, Saarburger Straße 3 zum Schiedsmann
VIII. V.-H.-R.-Höhe	der Schlosser Willi Lorson 662 Völklingen, Saarburger Straße 5 zum stellv. Schiedsmann

Durch den Herrn Amtsgerichtsdirektor des Amtsgerichtsbezirks Völklingen wurden die vorgenannten Schiedsmänner und Stellvertreter am 20. April 1967 unter Hinweis auf den früher geleisteten Eid bzw. am 24. April 1967 eidlich verpflichtet. Die am Tage der Verpflichtung begonnenen dreijährigen Amtszeiten laufen bis 19. April bzw. 23. April 1970.

Völklingen, den 10. Mai 1967

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Fischer  
Bürgermeister

198

**Bekanntmachung  
über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters**

Vom 5. Mai 1967

Das aus Anlaß der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse neuaufgestellte Liegenschaftskataster der Gemeinden Morscholz

und Thailen wird in der Zeit vom 13. Juni bis 13. Juli 1967 bei dem Katasteramt Wadern, Zimmer Nr. 5, während der Dienststunden von 8 bis 12 Uhr offengelegt.

Es werden die Katasterbücher und die Schätzungsdaten offengelegt. Die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben werden nicht besonders bekanntgegeben.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben können die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer und die Inhaber grundstücksgleicher Rechte Widerspruch nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 17) erheben.

Der Widerspruch ist nicht zulässig:

- gegen den Eigentumsnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt;
- gegen Angaben, die aus dem bisherigen Kataster unverändert übernommen sind. Die Abänderung solcher Angaben kann nur verlangt werden, wenn den Berechtigten nach den maßgebenden Bestimmungen für die Fortführung und Erneuerung des bisherigen Katasters ein Anspruch auf Berichtigung bereits zustand;
- gegen die auf Grund des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050) rechtskräftig festgestellt und in das Liegenschaftskataster übernommenen Schätzungsresultate.

Der Widerspruch ist bis spätestens zum 14. August 1967 bei dem obengenannten Katasteramt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Für die Kosten findet die Kostenordnung im Widerspruchsvorverfahren vom 14. Januar 1961 (Amtsbl. S. 42) in der Fassung vom 5. Juni 1961 (Amtsbl. S. 345) Anwendung.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das neu aufgestellte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Wadern, den 5. Mai 1967

Der Leiter des Katasteramtes  
Schmitt

**III. Amtliche Bekanntmachungen**

1/5779 (2)

**Auflösung einer GmbH**

Die Fa. Procredit Vermittlungsges. mbH in Saarbrücken ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Saarbrücken, den 6. März 1967

Der Liquidator  
Norbert Scheffer  
66 Saarbrücken  
Am Kieselhumes 81

2/655      **Örtliche Bauvorschriften (Satzung)**  
vom 16. Februar 1967 zur Änderung der Baupolizeiverordnung  
für das Gelände „Enkerberg“, II. Bauabschnitt, in der Gemeinde  
Wiebelskirchen vom 25. November 1965 (Amtsbl. S. 992)

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) wird mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gestaltung der Hauptgebäude**

§ 2 Abs. 2 der obigen Baupolizeiverordnung wird gestrichen.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Wiebelskirchen, den 5. Mai 1967

Der Bürgermeister  
Jung

3/668

**Vergleichsverfahren**

19 VN 7/67 – Die Saarbrücker Rolladenfabrik Friedrich Schwegler, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Saarbrücken, Meerwiesentalweg 12–14, im Handelsregister unter Nr. 17 HRB 2322 eingetragen, die die Fabrikation von Holz- und Stahlrolladen jeglicher Art zum Gegenstand hat, – vertreten durch den Geschäftsführer Diplom-Volkswirt Philipp Chevalier, – hat durch einen am 21. April 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 Vergl.O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Diplom-Kaufmann Dr. Wilfried Dann, Saarbrücken, Beethovenstraße 9, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Amtgericht Saarbrücken

ber 1974 (Amtsbl. 1975, S. 85) in Verbindung mit § 12 der Gemeindeordnung vom 2. Januar 1975 (Amtsbl. S. 49) werden mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Bauaufsicht — für das bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

### § 1

#### Örtlicher Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für den Bereich der nicht überbauten Grundstücksfreiflächen (Gärten und Stellplätze) des Wohngebiets an der Lilienstraße in St. Ingbert, bestehend aus den Hausgrundstücken Lilienstraße Nr. 1 bis Nr. 46.

### § 2

#### Bauliche Nebenanlagen

Bauliche Nebenanlagen in den Gärten wie Lauben, Gerätehäuser, freistehende offene Kamine in Massivbauweise und ähnliches sind nicht zugelassen.

### § 3

#### Einfriedungen

(1) Im Bereich der Vorgartenflächen sind Einfriedungen nicht zugelassen.

(2) An den seitlichen Grundstücksgrenzen und an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen aus Maschendraht zwischen Stahlpfosten, Holzstaketen (Jägerzäune), Lamellenzäune oder ähnliche, den freien Durchblick nicht verwehrende Einfriedungsarten, die eine optische Durchgängigkeit der gärtnerischen Gesamtanlage nicht beeinträchtigen, bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m zugelassen.

### § 4

#### Pergolen, Sichtblenden

In den Bereichen der gartenseitigen Terrassen sind an den seitlichen Grenzen und in der rückwärtigen Gebäudeflucht (Abschlußwand des Wohnzimmers) Sichtblenden aus Holzelementen, Filigran-Mauerwerk (Ornamentsteine), Flecht- und Spanholzblenden oder Kunststoffelementen zwischen Metall- oder Holzrahmen bis zu einer Gesamthöhe von 2,00 m zugelassen.

Die Holzelemente dürfen nur mit Natur-Lasurfarben gestrichen werden. Betonelemente und Ornamentsteine sind im Farbton dem Außenputz der Wohnhäuser anzupassen.

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM geahndet werden.

### § 6

#### Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

St. Ingbert, 2. März 1979

Der Oberbürgermeister

Dr. Hellenthal

432      **Örtliche Bauvorschriften (Satzung)**  
zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften (Satzung) für das  
Gelände „Am Enkerberg“, II. Bauabschnitt, in der Stadt  
Neunkirchen, Stadtteil Wiebelskirchen

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung — LBO) in der Fassung vom 27. Dezember 1974 (Amtsbl. 1975, S. 85) in Verbindung mit § 12 der Gemeindeordnung vom 2. Januar 1975 (Amtsbl. 1975, S. 49) werden mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Bauaufsichtsbehörde — die örtlichen Bauvorschriften wie folgt geändert.

### § 1

Die im Amtsblatt des Saarlandes, Nr. 122/65 Seite 992 und Nr. 21/67 Seite 41 veröffentlichten Satzungen werden wie folgt geändert:

### § 2

§ 6 erhält folgenden Absatz 3:

Als Einfriedigung der Grundstücke zur Straßenbegrenzung sowie entlang den seitlichen Grenzen im Vorgartenbereich der Straßen Veilchenweg und Fliederweg sind Hecken sowie sonstige Einfriedigungen bis maximal 1,00 m Höhe zulässig, ausgenommen hiervom sind Mauern über 0,40 m Höhe.

### § 3

Die Grenzen des Geltungsbereiches des § 6 Abs. 3 (Teilbereich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Enkerberg) werden entgegen dem Uhrzeigersinn wie folgt beschrieben:

Beginnend vom Schnittpunkt der Achse Neikenweg mit der Achse Steinbacher Straße, von hier entlang der Straßenachse Steinbacher Straße in südwestlicher Richtung ca. 145 m bis zur gedachten Verlängerung der südwestlichen Grenzen der Parzellen Flur 20, Nrn. 268/55, 278/68, 278/66, 278/67, 278/45, 278/44, 278/43, 278/42, 278/41 weiter bis zum gedachten Schnittpunkt mit der Achse Fliederweg. Von hier der Achse Fliederweg in südwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Achse Hyazinthenweg, dann der Achse Hyazinthenweg in südöstlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Flur 20, Nr. 247/1 — der Geltungsbereich folgt weiter dieser Grenze in nordöstlicher Richtung bis zur südwestlichen Grenze des Grundstücks Flur 20, Nr. 198. Danach verläuft der Geltungsbereich weiter entlang der nordöstlichen Grenze des Grundstücks Flur 20, Nr. 248/24 bis zum nördlichen Eckpunkt dieser Parzelle. Von hier entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Flur 20, Nr. 248/24 in südwestlicher Richtung bis zur Straßenachse Fliederweg, dieser Achse in südwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Achse Veilchenweg. Nun folgt der Geltungsbereich der Achse des Veilchenweges bis zum nördlichen Schnittpunkt dieser Achse mit dem Nelkenweg, danach weiter der Achse des Nelkenweges in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt der Achse Nelkenweg/Steinbacher Straße, gleichzeitig Ausgangspunkt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Änderung der örtlichen Bauvorschriften tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Neunkirchen, den 5. Februar 1979

Neuber

Oberbürgermeister

## Örtliche Bauvorschriften (Satzung)

zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften (Satzung) für das Gelände "Am Enkerberg", II. Bauabschnitt, in der Stadt Neunkirchen, Stadtteil Wiebelskirchen

Aufgrund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung LBO) in der Fassung vom 27. 12. 1974 (ABl. 1975, S. 85) in Verbindung mit § 12 der Gemeindeordnung vom 2. 1. 1975 (ABl. 1975, S. 49) werden mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen - Oberste Bauaufsichtsbehörde - die örtlichen Bauvorschriften wie folgt geändert.

### § 1

Die im Amtsblatt des Saarlandes, Nr. 122/65 und Nr. 21/67 veröffentlichten Satzungen werden wie folgt geändert:

### § 2

§ 6 erhält folgenden Absatz 3:

Als Einfriedigung der Grundstücke zur Straßenbegrenzung sowie entlang den seitlichen Grenzen im Vorgartenbereich der Straßen Veilchenweg und Fliederweg sind Hecken sowie sonstige Einfriedigungen bis maximal 1,00 m Höhe zulässig, ausgenommen hiervon sind Mauern über 0,40 m Höhe.

### § 3

Die Grenzen des Geltungsbereiches des § 6 Abs. 3 (Teilbereich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplan Enkerberg) werden entgegen dem Uhrzeigersinn wie folgt beschrieben:

Beginnend vom Schnittpunkt der Achse Nelkenweg mit der Achse Steinbacher Straße, von hier entlang der Straßenachse Steinbacher Straße in südwestlicher Richtung ca. 145 m bis zur gedachten Verlängerung der südwestlichen Grenzen der Parzellen

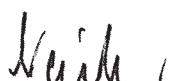
Flur 20, Nrn. 268/55, 278/68, 278/66, 278/67, 278/45, 278/44, 278/43, 278/42, 278/41 weiter bis zum gedachten Schnittpunkt mit der Achse Fliederweg. Von hier der Achse Fliederweg in südwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Achse Hyazinthenweg, dann der Achse Hyazinthenweg in südöstlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Flur 20, Nr. 247/1 - der Geltungsbereich folgt weiter dieser Grenze in nordöstlicher Richtung bis zur südwestlichen Grenze des Grundstücks Flur 20, Nr. 198. Danach verläuft der Geltungsbereich weiter entlang der nordöstlichen Grenze des Grundstücks Flur 20, Nr. 248/24 bis zum nördlichen Eckpunkt dieser Parzelle. Von hier entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Flur 20, Nr. 248/24 in südwestlicher Richtung bis zur Straße Benachse Fliederweg, dieser Achse in südwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Achse Veilchenweg. Nun folgt der Geltungsbereich der Achse des Veilchenweges bis zum nördlichen Schnittpunkt dieser Achse mit dem Nelkenweg, danach weiter der Achse des Nelkenweges in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt der Achsen Nelkenweg - Steinbacher Straße, gleichzeitig Ausgangspunkt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderung der örtlichen Bauvorschriften tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Neunkirchen, den 05.02.1979

  
(Neuber)

